

Satzung über die Erhebung der Automatensteuer in der Stadt Tangermünde und den Ortsteilen (Automatensteuersatzung)



<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Präambel	2
§ 1 Steuererhebung	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerbefreiung	2
§ 4 Steuerschuldner	3
§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht	3
§ 6 Bemessungsgrundlage	3
§ 7 Steuersätze	3
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld	4
§ 9 Melde- und Anzeigepflicht	4
§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 12 Datenverarbeitung	5
§ 13 Sprachliche Gleichstellung	5
§ 14 In-Kraft-Treten	5

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 25.11.2020 nachstehende Neufassung der Automatensteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Tangermünde erhebt eine Automatensteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Tangermünde erhebt Automatensteuer für folgende Vergnügungen gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten im Hoheitsgebiet der Stadt Tangermünde:

- Nr. 1. Die entgeltliche Benutzung von Wetterterminalen, Spiel-, Geschicklichkeit- und Unterhaltungsapparaten und –automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte), in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- Nr. 2. Die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen.

(2) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Absatzes 1 sind Räume, die für die Vergnügung zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Nr. 1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
- Nr. 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
- Nr. 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
- Nr. 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerfrei ist der Betrieb von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
(2) Steuerschuldner sind auch:

- Nr. 1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten,
Nr. 2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Inbetriebnahme des Spielgerätes nach § 2 Abs. 1 an einem der in Abs. 2 genannten Aufstellungsorte.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats der Außerbetriebnahme des Spielgerätes.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Für den Betrieb von Spielgeräten und –automaten wird die Steuer pauschal nach der Anzahl der technisch selbstständigen Spieleinrichtungen berechnet.

§ 7 Steuersätze

- (1) Für Geräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gelten folgende feste Steuersätze:

Nr. 1. in Spielhallen und in ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 Euro |
| b. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 130,00 Euro |

Nr. 2 an allen anderen Aufstellungsorten:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 Euro |
| b. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 25,00 Euro |

- (2) Für die elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt der Steuersatz von 10,00 Euro.
(3) Für Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben, gilt der Steuersatz von 1.000,00 Euro.
(4) Die Steuersätze gelten für jeden angefangenen Monat.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Stadt Tangermünde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (2) Die erstmalig festgesetzte Automatensteuer ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die darauf folgenden Beträge sind jeweils am 25. des Kalendermonats fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Tangermünde eine jährliche Fälligkeit zum 01. Juli eines jeden Jahres gestatten.

§ 9

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Inbetriebnahme der in § 2 genannten Geräte ist der Stadt Tangermünde unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden, gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Tangermünde ist berechtigt, die Aufstellungsorte zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung dem von der Stadt Tangermünde Beauftragten Zutritt zu den Aufstellräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 KAG-LSA handelt, wer als Steuerschuldner vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 9 zuwiderhandelt und
 - Nr. 1. nicht innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Erklärung abgibt, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind,
 - Nr. 2. die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes nicht innerhalb von einer Woche anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung von Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Tangermünde gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) in Verbindung mit § 13 KAG LSA und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei anderen Personen als den Beteiligten werden erst dann zur Auskunft angehalten, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den/die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, § 93 Absatz 1 Satz 3 AO.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Aufgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Absatz 2 DSG LSA getroffen worden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 26.11.1998 außer Kraft.

Stadt Tangermünde, 26.11.2020

gez. Pyrdok
Bürgermeister

Siegelabdruck

Vermerk

Die Satzung über die Erhebung der Automatensteuer in der Stadt Tangermünde und den Ortsteilen (Automatensteuersatzung) wurde am 26.11.2020 ausgefertigt und am 17.12.2020 im Amtsblatt- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde bekanntgemacht. Die Übereinstimmung mit der vom Stadtrat der Stadt Tangermünde beschlossenen Fassung dieser Satzung wird bestätigt.

gez. Pyrdok
Bürgermeister